

## RA Michael Sperl

### Band 2 Nebengebiete

### 3.Auflage

## § 2 Erbrecht

Anwendbares Erbrecht	<b><u>I. Einleitung</u></b>	1
	<b>1. EU-Erbrechtsverordnung (Nr. 650/2012, EU-ErbVO)</b>	
	➤ <b>in Kraft seit 17.08.2015</b>	
Domizilprinzip	Bisher unterlag nach deutschem Recht (Art. 25 EGBGB) die „Rechtsnachfolge von Todes wegen“ dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte. Dies hat sich seit der EU-ErbVO geändert. Nunmehr gilt das sog. „ <b>Domizilprinzip</b> “, d.h. die gesamte Rechtsnachfolge unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen <b>letzten gewöhnlichen Aufenthalt</b> hat. Diesen hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.	2
gewöhnlicher Aufenthalt	Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt; dabei wird festgestellt, wo der Schwerpunkt der sozialen Kontakte zu suchen ist, insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht. Als nicht nur vorübergehend gilt wohl stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender beabsichtigter Aufenthalt von <b>mehr als sechs Monaten Dauer</b> , kurzfristige Unterbrechungen bleiben dabei unberücksichtigt.	3
Rechtswahl	Wer weiterhin will, dass im Falle seines Todes das Erbrecht des Landes anwendbar ist, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, der muss künftig eine entsprechende <b>Rechtswahl</b> treffen.	4
Erbfall	<b>2. Erbfall</b>	5
	= Tod einer natürlichen Person (= Erblasser), § 1922 I BGB	
Erbe	<b>3. Erbe</b>	6
	= natürliche oder juristische Personen sind erbfähig, aber auch Gesellschaften des Handelsrechts, § 1923 BGB	

Möglichkeiten	<b>4. Möglichkeiten der Berufung zum Erben</b>	7
	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ kraft Gesetzes (= gesetzl. Erbfolge, §§ 1924 ff. BGB)</li> <li>➤ kraft Verfügung von Todes wegen (= gewillkürte Erbfolge, die Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge genießt, <b>§ 1937 BGB</b>)</li> <li>➤ Fiskus als „Zwangserbe“ (§ 1936 BGB)</li> </ul>	
Universalsukzession	<b>5. Folgen der Erbschaft</b>	8
	<b>a) Grundsatz der Universalsukzession, § 1922 BGB</b>	
	Durch die Erbenstellung rückt der Erbe bzw. die Erben in alle Rechte und Pflichten des Erblassers. Deswegen ist es auch nicht möglich einzelne Sachen, Rechte oder Forderungen zu vererben. Ein einzelner Erbe bekommt über die <b>Universalsukzession</b> alle Rechte des Erblassers.	8a
Erbengemeinschaft	Problematischer ist die Rechtslage, wenn <b>mehrere Erben</b> vorhanden sind. Hier rücken alle Erben in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit in alle Rechte und Pflichten des Erblassers, dh alle werden zusammen Eigentümer, Rechtsinhaber, etc. Keinesfalls rückt die Erbengemeinschaft (§§ 2032 ff. BGB) als solche in diese Rechte ein, da diese <b>nicht rechtsfähig</b> ist. Dies wird damit begründet, dass die Erbengemeinschaft auf Auflösung gerichtet ist. Die Erbengemeinschaft hat damit nur eine Bedeutung im Innenverhältnis der Erben. Es darf niemals ein Anspruch der oder gegen die Erbengemeinschaft bejaht werden und deswegen auch allenfalls ganz kurz angeprüft werden.	8b
§ 2048 BGB	Einzelne Sachen können nur im Rahmen einer Teilungsanordnung einem Erben zugewiesen werden (§ 2048 BGB). Diese hat jedoch keine unmittelbare Wirkung, sondern ist nur im Rahmen der schuldrechtlichen Auseinandersetzung von Bedeutung. Sollte verfügt sein, dass ein Begünstigter „eine Sache erbt“ stellt sich die Abgrenzungsfrage zum Vermächtnis (schuldrechtlicher Anspruch gegen die Erben). Hier ist im Zweifel gemäß § 2087 II BGB keine Erbenstellung gewollt. Jedoch lässt sich diese Zweifelsregelung typischerweise widerlegen und eine Erbschaft mit einer Teilungsanordnung annehmen, sofern ein Grundstück zugewendet wird, welches einen erheblichen Anteil an der Erbmasse ausmacht.	8c
§ 2039 BGB	Bei <b>Forderungen</b> gilt § 2039 BGB. Danach kann nur an alle Erben <b>gemeinschaftlich</b> geleistet werden (Mitgläubigerschaft i.S.d. § 432 BGB). Jedoch wird in § 2039 S. 1 BGB auch eine gesetzliche Prozessstandschaft normiert, so dass ein Erbe die Leistung an alle fordern bzw. einklagen darf (im Rahmen der Aktivlegitimation muss aber Leistung an alle gefordert werden).	8d

Haftung	<b>b) Haftung für Schulden, § 1967 BGB, §§ 2058 ff. BGB</b>	9
	Für Verbindlichkeiten des Erblassers haften die Erben gemäß §§ 1967, 2058 gesamtschuldnerisch. Jedoch können die in Anspruch genommenen Erben vor der Aufteilung des Nachlass ggf. die Einrede des § 2059 I BGB erheben. Der Gläubiger hat jedoch gem. § 2059 II BGB (auch vor der Aufteilung) in jedem Fall das Recht, alle Erben gemeinsam in Anspruch zu nehmen.	
§ 857 BGB	<b>c) fiktiver Eintritt in Besitzposition, § 857 BGB</b>	10
	Der Besitz geht kraft Fiktion auf den Erben über. Der Erbe erhält die Besitzposition, die der Erblasser hatte.	
§ 1942 BGB	<b>d) „Von-selbst-Erwerb“, § 1942 BGB</b>	11
Ausschlagung	Die Rechtsfolge des § 1922 BGB und des § 857 BGB treten automatisch ein. Die Annahme hat gemäß § 1943 BGB nur die Folge, dass das Erbe nicht mehr ausgeschlagen werden kann. Jedoch ist eine Anfechtung der Annahme denkbar. Durch die Ausschlagung kann der vorläufige Erbe den Erbanfall verhindern.	
	Die Ausschlagung ist ausgeschlossen, wenn die Frist abgelaufen ist (§ 1944 BGB) oder der Erbe angenommen hat, § 1943 BGB.	
Annahme	Die Annahme ist auch konkludent möglich!	12
	<b>Beispiel:</b> Der Erbe veräußert Gegenstände, die zur Erbschaft gehören.	
	Keine konkludente Annahme liegt aber bei reinen Erhaltungsmaßnahmen.	
	<b>Beispiel:</b> Verkauf verderblicher Waren	
Anfechtung	Nach Annahme der Erbschaft kommt eine <b>Anfechtung</b> der Annahme in Betracht, die als rechtzeitige Ausschlagung wirkt § 1957 I BGB. Der Anfechtung richtet sich nach <b>§ 119 f. BGB</b> und die §§ 1954 f. BGB enthalten <b>ergänzende Sonderregeln</b> für Frist und Form. Wichtig ist die Anfechtung nach § 119 II BGB wegen Überschuldung der Erbschaft.	13
Doppelte Fiktion	<b>Sonderproblem:</b> Doppelte Fiktion?	14
	<b>Fall:</b> A war als Erbe des E eingesetzt. Er veräußert einen Fernseher an den K. Später ficht er wirksam die Annahme wegen Überschuldung des Nachlasses gemäß § 119 II BGB an. B wird Alleinerbe. B fordert den Fernseher von K zurück. Zu Recht?	
	<b>Lösung:</b>	14a
	Im Rahmen des § 985 BGB ist problematisch, ob B Eigentum erworben hat. Als Eigentümer ist rückwirkend B anzusehen, §§ 1957, 1953 II BGB. Daher ist der Fall so zu behandeln, als habe A als Nichtberechtigter verfügt mit der Folge, dass es auf die Gutgläubigkeit des K nach § 932 I BGB ankommt.	

Jedoch steht eigentlich ein "Abhandenkommen" i.S.d. § 935 I 15  
1 BGB entgegen, da der Eigentümer B den Erbenbesitz i.S.d.  
§ 857 BGB ohne seinen Willen verliert. Streng nach dem  
Gesetz also kein Eigentumserwerb des K!

**Dagegen die h.M.:** Hier müsse die Tatsache vorgehen, dass 16  
A doch zunächst wirklich als Erbe anzusehen war. § 935 BGB  
ergebe sich erst über doppelte Fiktion (§ 857 BGB und § 1953  
II BGB); dies sei weniger wert als die tatsächliche Lage.  
Daher § 935 BGB in diesem Fall nach h.M.: (-); es sei von  
gesetzlicher "Gestattung" i.S.d. § 858 I BGB auszugehen.  
Daher nach h.M. auch § 861 BGB: (-), da kein Abhanden-  
kommen.

## II. Die gesetzliche Erbfolge §§ 1924 ff. BGB

17

Ordnungen

Die gesetzliche Erbfolge ist gemäß der §§ 1924 f. BGB in  
**Ordnungen** aufgeteilt.

Examensrelevant sind dabei vor allem die 1. Ordnung  
(Abkömmlinge des Erblassers) und die 2. Ordnung (Eltern  
des Erblassers und deren Abkömmlinge).

- „Jedweder Erbe niederer Ordnung schlägt  
jedweden Erben höherer Ordnung“, § 1930 BGB

**Beispiel:** Kind des Erblassers erbt und schließt damit die  
Eltern des Erblassers aus.

Erste Ordnung § 1924 BGB

### **1. Ordnung, § 1924 BGB**

18

Erben **erster Ordnung** sind die Abkömmlinge

- Erbfolge nach Stämmen

Repräsentationsprinzip

Es gilt das **Repräsentationsprinzip** (Vater verdrängt seine 19  
Kinder von der Erbfolge, wenn Großvater stirbt) und die  
Erbfolge nach Stämmen § 1924 II und § 1924 III BGB.

§ 1924 IV BGB

Alle Kinder erben gemäß § 1924 IV BGB zu gleichen Teilen. 20  
Eine Differenzierung zwischen ehelichen und unehelichen  
Kindern gibt es **nicht mehr**.

Zweite Ordnung § 1925 BGB

### **2. Ordnung, § 1925 BGB**

21

Erben zweiter Ordnung sind gem. § 1925 BGB die Eltern und  
deren Abkömmlinge (Eltern, Geschwister, Neffen / Nichten...).

- Erbfolge nach Linien

Auch hier gilt das Repräsentationsprinzip.

Dritte Ordnung § 1926 BGB

### **3. Ordnung, § 1926 BGB**

22

Erben dritter Ordnung sind gemäß § 1926 BGB die  
Großeltern und deren Abkömmlinge (Großeltern, Onkel /  
Tanten, Cousins /Cousinen...).

➤ Erbfolge nach Linien

Ehegattenerbrecht § 1931 BGB	<b>4. Ehegattenerbrecht, § 1931 BGB</b>	23
	<b>Sehr examensrelevant</b> ist insbesondere das <b>gesetzliche Erbrecht des Ehegatten</b> , §§ 1931, 1371 BGB.	
	Die Höhe des Erbrechts der Ehegatten hängt von <b>2 Faktoren</b> ab:	24
	Welche Erben welcher Ordnung sind noch vorhanden?	
	In welchem Güterstand lebten die Eheleute?	
§ 1931 I / § 1931 II BGB	Im Normalfall einer typischen Examensklausur sind Kinder (Abkömmlinge) vorhanden.	25
	Aus § 1931 I BGB gibt es dann 1/4 für den überlebenden Ehegatten.	
Gütertrennung	Bei der <b>Gütertrennung</b> ist § 1931 IV BGB zu beachten, wenn ein oder zwei Abkömmlinge vorhanden sind.	
Zugewinnngemeinschaft § 1371 BGB	Beim gesetzlichen Normalfall der <b>Zugewinnngemeinschaft</b> ist zusätzlich § 1371 BGB zu beachten (§ 1931 III BGB).	26
	Danach wird gemäß § 1371 I BGB der Erbanteil pauschal um ein weiteres Viertel erhöht (sog. „erbrechtliche Lösung“). Voraussetzung ist allerdings, dass der überlebende Ehegatte <b>Erbe</b> ist.	26a
1371 II BGB	Im Fall der <b>Enterbung</b> gilt § 1371 II BGB: Der Zugewinn wird dann gemäß §§ 1372 f. BGB ersetzt; hinzu kommt noch der sog. kleine Pflichtteil. Dieser beträgt „nur“ die Hälfte des Anteils aus § 1931 I BGB. Wenn Kinder vorhanden sind, die Hälfte von 1/4, also 1/8.	26b
„Wahlrecht“ nach § 1371 III BGB	Nach § 1371 III kann der Erbe auch <b>ausschlagen</b> und damit die Wirkung von § 1371 II BGB herstellen. Der überlebende Ehegatte schlägt die Erbschaft aus und verlangt von dem/den Erben den Zugewinnausgleich neben dem sog. kleinen Pflichtteil. Das wird er immer dann tun, wenn das Vermögen hauptsächlich in der Ehe erwirtschaftet wurde, so dass die Hälfte des Nachlasses an Wert geringer ist als der Zugewinnausgleich zzgl. des kleinen Pflichtteilsanspruchs, der sich an dem um den Zugewinnausgleichsanspruch reduziertem Nachlass orientiert. Nur wenn der vorverstorbene Ehepartner schon vermögend in die Ehe kam, der Vermögensaufbau sodann gering war, ist die erbrechtliche Lösung für den Längstlebenden die günstigere Annahme.	26 c
§ 1933 BGB	<b>Aber: Ausschluss des Erbrechts, § 1933 BGB</b>	27
	Nach § 1933 BGB ist das Erbrecht des Ehegatten ausgeschlossen, sofern die Voraussetzungen für die Scheidung vorliegen und der Antrag durch den Erblasser gestellt wurde (entscheidend: Zustellung an den Gegner). Dies ist eine beliebte Art innerhalb des Erbrechts die	

	Voraussetzung der Scheidung nach den §§ 1565 f. BGB inzident zu prüfen. Beachte ferner, dass unter denselben Voraussetzungen ein Testament (§ 2077 BGB) und auch ein gemeinschaftliches Testament (§ 2268 BGB) zu Gunsten des Ehepartners unwirksam wird!	
Erbrecht Lebenspartner	<b>5. Erbrecht des Lebenspartners</b>  <b>§ 10 I, II, III LPartG = § 1931 I, II, IV, 1933 BGB</b>	28
Gewillkürte Erbfolge	<b><u>III. Die gewillkürte Erbfolge</u></b>	29
Ordentliches Testament	<b>1. Ordentliches Testament §§ 2231, 2247 BGB</b>  <b>a) Wirksamkeitsvoraussetzungen</b>	
Testierfähigkeit	<b>aa) Testierfähigkeit § 2229 BGB</b>	30
Minderjährigkeit	<b>(1) Minderjährige</b>  Minderjährige sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr testierfähig, können aber das Testament nur in öffentlicher Testamentsform errichten §§ 2229 II, 2232, 2247 IV BGB.	
Testierunfähigkeit	<b>(2) Testierunfähigkeit</b>  Betreute unter Einwilligungsvorbehalt sind gemäß § 1903 II BGB testierfähig, soweit sie nicht gemäß § 2229 IV BGB testierunfähig sind.	31
Höchstpersönlichkeit	<b>bb) Höchstpersönlichkeit §§ 2064, 2065 BGB</b>  Eine Stellvertretung ist beim Testament gemäß § 2064 BGB ausgeschlossen.	32
Mitwirkung Dritter?	<b>Umstritten</b> ist dagegen, inwieweit die Mitwirkung eines Dritten möglich ist, vor allem in wieweit der Dritte die Person des Erben bestimmen kann:  <b>Beispiel:</b> „Rittergutfall“	33
e.A.: Ermessen zulässig	Nach <b>e.A.</b> ist die Mitwirkung eines Dritten möglich, soweit keine Willkür vorliegt und das Ermessen sachgerecht ausgeübt wird.	34
h.M.: nur gebundene Entscheidung	Nach <b>h.M. und BGH</b> ist wegen § 2065 BGB nur die Bezeichnung („Ernennung“) durch Dritte möglich, d.h. die Entscheidung muss durch <b>objektive Kriterien</b> vorgegeben sein.	
Sonderfall Vermächtnis	Einen Sonderfall bildet das Vermächtnis. Hier ist gemäß den §§ 2151, 2152 BGB die Bestimmung durch Dritte möglich (deswegen ist der Meinungsstreit oft nicht so relevant!)	35

---

Testierwille **cc) Testierwille** 36

Der Testierwille ist grundsätzlich gegeben, wenn ein formwirksames Testament vorliegt.

Abgrenzung Entwurf

Abzugrenzen ist hier zum Entwurf, bei dem der RBW fehlt.

Besonders beim sog. **Brieftestament** ist genau zu prüfen, ob nicht nur eine Ankündigung des Testamentes vorliegt.

- **Auszug Ende** -